

EINGEGANGEN - 9. Nov. 2012

HoTec Electronic Hollenberg GmbH · Wechter Straße 14 · 49545 Tecklenburg

Firma
Ineltro AG
Frau Sandra Brönnimann
Riedthofstrasse 100
CH – 8105 Regensdorf

HoTec Electronic
Hollenberg GmbH

Wechter Straße 14
49545 Tecklenburg-Brochterbeck

T: +49 (54 55) 93 08-0
F: +49 (54 55) 93 08-18

connect@hotec-electronic.de
www.hotec-electronic.de

Tecklenburg, 06.11.12

Ihre Anfrage zur Verordnung 1907/2006 Reach der EU

Sehr geehrter Frau Brönnimann,

am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe¹ (kurz: „REACH“) in Kraft.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. „Phase-in-Stoffe“, dies sind z. B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, können in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) oder eine Sicherheitsinformation (Artikel 32) dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch eine Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt („erweitertes Sicherheitsdatenblatt“).

¹VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

**HoTec Electronic
Hollenberg GmbH**

Wechter Straße 14
49545 Tecklenburg-Brochterbeck

T: +49 (54 55) 93 08-0
F: +49 (54 55) 93 08-18

connect@hotec-electronic.de
www.hotec-electronic.de

HoTec Electronic Hollenberg GmbH · Wechter Straße 14 · 49545 Tecklenburg

3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. „Kandidatenliste“ zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. (Art. 33 REACH) Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur (EchA) erfolgen, jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.

Die Firma HoTec Electronic Hollenberg GmbH produziert Erzeugnisse. Aus den von Ihnen bezogenen Erzeugnissen soll kein Stoff unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden. Somit spielen die Pflichten nach Nr. 1 und 2. hier keine Rolle.

Die einhergehenden Pflichten sind unter Nr. 3 dargestellt. Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir damit den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender (SVHC) in einer Massenkonzentration über 0,1% enthalten ist. Die Liste der SVHC Stoffe ist unter <http://echa.europa.eu/> veröffentlicht.

Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflichten sehr ernst. Wir werden Ihnen ggbf. nach Erhalt der entsprechenden Daten aus der Lieferkette im Rahmen der rechtlichen Verpflichtungen die notwendigen Informationen unverzüglich zukommen lassen. Unsere Lieferanten sind über die Veröffentlichung der Kandidatenliste durch die ECHA und über die entstehende Informationspflicht laut Art. 33 REACH informiert.

Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte derzeit jedoch keine Stoffe oberhalb von 0,1 Masse-% die in der Kandidatenliste aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen,



Christoph Beulting Qualitätsmanagement, 05455/9308-0, christoph.beulting@hotec-electronic.de

² Es handelt sich um CMR(kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistent, bioakkumulativ, toxisch)- und vPvB(sehr persistent, sehr bioakkumulativ)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall auf Grund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.